



Pressemitteilung

Feldkirch, 11.06.2026

Bodensee-Bootskollision:

Verhandlungstermin vor dem Geschworenengericht steht fest

Der Angeklagte muss sich am 11.08.2026 ab 09.00 Uhr wegen des Tatvorwurfs der Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB und des versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB sowie des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB vor einem Geschworenengericht am Landesgericht Feldkirch verantworten.

Der Bootsführer soll laut Anklage mit seinem Motorboot am 11.10.2025 auf dem Bodensee vom Hafen am Rohrspitz kommend in Richtung Konstanz mit überhöhter Geschwindigkeit von zumindest 60 km/h auf ein Segelboot, das auf eine Distanz von zumindest zwei Kilometer sichtbar gewesen sein soll, zugefahren sein, ohne die Geschwindigkeit zu verringern und dadurch eine Insassin des Segelboots vorsätzlich getötet und einen weiteren Insassen zu töten versucht haben.

Beim Zusammenstoß wurde eine Insassin des Segelboots vom Propeller und der Ruderhacke des aus dem Wasser schanzenden Motorboots getroffen. Nach der Bergung aus dem Wasser verstarb sie noch vor Ort. Der zweite Insasse erlitt schwere Verletzungen.

Darüber hinaus soll der Angeklagten drei sich zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes im Motorboot befindlichen Personen gefährdet haben.

Am 21.04.2026 fasste eine Einzelrichterin am Landesgericht Feldkirch nach öffentlicher Verhandlung in dem vorerst wegen des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB (bedroht mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe) geführten Verfahren ein Unzuständigkeitsurteil, welches in Folge Rückziehung der Berufungsanmeldung des Angeklagten rechtskräftig wurde.

In weiterer Folge erhob die Staatsanwaltschaft Feldkirch die gegenständliche Anklage, die rechtswirksam ist.

Verhandlungsort:

Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Feldkirch

Anmeldung der Medienvertreter:innen

Die Medienvertreter:innen werden gebeten, sich per E-Mail für die Verhandlung bis 03.08.2026 anzumelden: medienstelle.lgfeldkirch@justiz.gv.at

Der Verhandlungssaal verfügt über 90 Sitzplätze. Es werden keine Reservierungen vorgenommen oder Akkreditierungen ausgestellt.

Film- und Fotoaufnahmen

Bis zum Aufruf der Strafsache sind Film- und Fotoaufnahmen auch im Verhandlungssaal gestattet. Nach Aufruf der Sache gilt das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen. Die Verantwortung für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten trägt der/die jeweilige Veröffentlichender:in.

Alle Medienvertreter:innen nehmen zur Kenntnis, dass sie sich im Gerichtsgebäude des Landesgerichts Feldkirch strikt an die Hausordnung zu halten haben.

Bildaufnahmen von Personen gegen deren Willen und die Verbreitung dieser Aufnahmen sind nicht zulässig. Die Genehmigung zur prinzipiellen Anfertigung von Bildaufnahmen entbindet die Medienanstalt bzw. -gesellschaft nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden werden durch die Genehmigung nicht berührt.

Die Mitnahme eines Laptops, Tablets oder Mobiltelefons in den Verhandlungssaal ist gestattet.

Geschworenengericht

Nähere Informationen zu Zusammensetzung und Urteilsfindung eines Geschworenengerichts sind unter folgendem Link abrufbar:

[Geschworene](#)

Rückfragen:

Mag. Dietmar Nußbaumer

Richter und Leiter der Medienstelle des Landesgerichts Feldkirch

Mobil: +43 676 898950177

E-Mail: dietmar.nussbaumer@justiz.gv.at